

Vereinssatzung

des Turn- und Sportverein Unterschwaningen 1961 e. V.

gültig ab. 01.03.2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein, mit dem Sitz in 91743 Unterschwaningen, hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- c) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

§ 2 Gemeinnützigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins
6. Verein- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 2/3. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein abgelehntes Gesuch kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.
3. Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter, jedoch muss bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Genehmigung der Eltern vorhanden sein.
4. Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder, die turnerisch oder sportlich in einer oder mehreren Abteilungen tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die in keiner Abteilung tätig sind.
 - c) Fördermitglieder, die durch entsprechende freiwillige Beiträge den Verein unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der

- Vereinsordnung unter Punkt 3 Ehrenordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- e) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.
5. Weitere Details sind in der Vereinsordnung unter Punkt 2 Beitragsordnung des TSV Unterschwaningen 1961 e.V. geregelt. Sie werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
2. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
4. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
5. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Erklärung des Austritts ist jederzeit möglich, wird jedoch erst zum Ende des laufenden Jahres wirksam und somit enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Beitragsordnung.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder, trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.
- d) den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss ist das Betroffene Mitglied schriftlich zu informieren.
- e) Hiergegen kann der Betroffene mit einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Beschwerde einlegen. Hierauf ist er in der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschlussbeschluss hinzuweisen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- f) Über die Beschwerde entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

§ 7 Einnahmen, Mitgliedsbeiträge und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen
 - a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - b) den Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - c) den Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
 - d) freiwilligen Spenden und dergleichen.

2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
Weitere Details sind in der Vereinsordnung unter Punkt 2 Beitragsordnung des TSV Unterschwaningen 1961 e.V. geregelt. Sie werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Ausgaben des Vereins werden gesondert in der Vereinsordnung unter Punkt 4 Finanzordnung geregelt. Dieser wird von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - b) Finanzausschuss bestehend aus bis zu 4 Personen
 - c) Schriftführung bestehend aus bis zu 2 Personen
 - d) Auch Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand an.
2. Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) Vorstand
 - b) Leiter Seniorenfußball
 - c) Leiter Jugendfußball
 - d) Bis zu 8 Vertrauensleute
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden in einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 9 Verwaltung und Pflichten

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
3. Die gleichberechtigten Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
 - a) Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
 - b) Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Die Vertretung im Innenverhältnis erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung, welche unter Punkt 1 der Vereinsordnung des TSV Unterschwaningen 1961 e.V. gesondert geregelt ist. Diese wird von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - d) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung Sorge zu tragen.
 - e) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
 - f) Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
 - a) Es können im Verein, in Erfüllung der Vereinszwecke, besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung

- a) Die Ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im Monat Februar oder März statt.
- b) Die Einladung ist schriftlich durch Anschreiben oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben.

2 Die Tagesordnungspunkte erstrecken sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- I. Entgegennahme der Berichte
 - a) Des Vorstandes (einer der gleichberechtigten Vorstände)
 - b) Des Finanzausschusses (eine Person aus dem Finanzausschuss)
 - c) Der Schriftführung
- II. Entlastungen der Vorstandschaft
- III. Bericht des Abteilungsleiters
- IV. Bericht der einzelnen Abteilungen
- V. Nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahlen
 - a) Des Vorstandes
 - b) Des Vereinsausschusses
- VI. Satzungsänderung
- VII. Todenehrung
- VIII. Wünsche und Anträge

3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4 Die einfache Mehrheit entscheidet, außer die Satzung regelt eine andere erforderliche Mehrheit.

5 Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

6 In besonderen Fällen oder auf Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7 Anträge zur Jahreshauptversammlung und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

8 Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung:

1 Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

2 Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstungen an den Hauptverein.

3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der vier-fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das verbleibende Aktivvermögen des Vereins der Gemeinde Unterschwaningen zu, mit der Maßgabe es wiederum für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden.

§ 12 Datenschutz:

Die Datenschutzrichtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden in der Vereinsordnung unter Punkt 5 Datenschutz geregelt. Diese werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 13 Vereinsordnung

Die erweiterte Vorstandschaft (Vorstand+Vereinsausschuss) kann Vereinsordnungen erlassen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Diese werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister:

Der Turn- und Sportverein Unterschwaningen soll mit sofortiger Wirkung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht) unter der Bezeichnung „Turn- und Sportverein Unterschwaningen 1961 e. V.“ mit dem Sitz in 91743 Unterschwaningen eingetragen werden.